

**„Qualifizierungschancengesetz“
„Bürgergeldgesetz“
„Aus- und Weiterbildungsgesetz“**

- Nutzen Sie die erweiterten Fördermöglichkeiten!

**Personal finden, binden, weiterbilden.
Die Agenturen für Arbeit beraten Sie gerne und
entlasten Sie bei den Kosten!**

Weiterbildungsförderung der Agenturen für Arbeit für Beschäftigte

Qualifizierung Beschäftigter und Quereinsteiger*innen

Unsere „Antwort“ auf die großen Herausforderungen am Arbeitsmarkt

Die großen *HERAUSFORDERUNGEN*

FACHKRÄFTE
gewinnen



DEMOGRAFIE
begegnen



Geflüchtete
integrieren



DIGITALISIERUNG
meistern



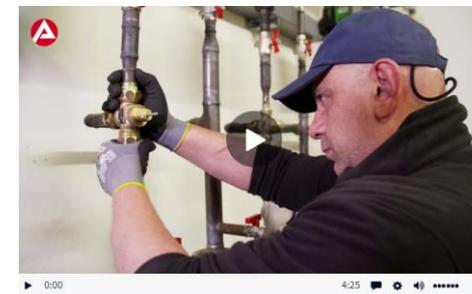
Dekarbonisierung
gestalten



Mit **WEITER.BILDUNG!**

- ✓ „ungelernte“ Arbeitskräfte zu Fachkräften von morgen entwickeln.
- ✓ erfahrene Mitarbeiter/innen für die digitale Arbeitswelt qualifizieren.
- ✓ durch „Einstellen und Qualifizieren“ an den Arbeitsmarkt heranzuführen
- ✓ das Personal auf veränderte Anforderungen vorbereiten.
- ✓ Entwicklungschancen eröffnen und Mitarbeiterbindung stärken

Beispielfilm: Strategie, Umsetzung und Herausforderungen in 4 Minuten:



<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-by/weiterbildung-qualifizierungsoffensive>

Unser Beratungs- und Förderangebot zur Weiterbildung von Beschäftigten



WEITER.BILDUNG! ist unsere gezielte Antwort auf Ihren akuten Arbeitskräftebedarf und wichtig bei der mittelfristigen Personalplanung!

Berufsabschluss nachholen 81 Abs.2 SGB III

Ziel

„Helfer*in zur Fachkraft“

Zielgruppe

„Ungelernte“ Beschäftigte/Quereinsteiger*innen
ohne Berufsabschluss / „wieder ungelernt“ oder ohne (voll) anerkannten Berufsabschluss

Qualifizierung

- Varianten:**
- Umschulung 1/3 verkürzt oder **in voller Ausbildungszeit**
 - Vorbereitungskurse auf Externenprüfung
 - Teilqualifizierungen bis zur Externenprüfung
 - Lehrgänge zur Berufsankennung

Bei Bedarf:

Vorgeschaltete Grundkompetenz-Kurse (Deutsch, Mathe, IT etc.)

Förderung

Unabhängig von Unternehmensgröße

- 100% Lehrgangskostenerstattung
- bis zu 100% Zuschuss zum Arbeitsentgelt
- bis zu 2.500 € Weiterbildungsprämien für Beschäftigte

Flexible Wege

auch bei Neueinstellung möglich



Optional als Vorbereitung:

Grundkompetenzen



Umschulung

oder

Teilqualifizierung

oder

Externen-Prüfung



Fachkraft

Anpassungsqualifizierungen §82 SGB III

Ziel

„Tätigkeiten von morgen ausüben können“

Zielgruppe

Alle Beschäftigten
„Ungelernte“ Beschäftigte, Fach- und Führungskräfte

Qualifizierung

- Berufsfachliche / -übergreifende Qualifizierungen AZAV-zertifizierter Bildungsträger
- Flexibel hinsichtlich Dauer und Unterrichtsformen
- 121 Unterrichtseinheiten Mindestdauer
- Modulare und Praktika-Anteile im Betrieb möglich



Bei Bedarf für „ungelernte“ Beschäftigte:

Grundkompetenz-Kurse (Deutsch, Mathe, IT etc.)

Förderung

Gestaffelt nach Unternehmensgröße

Anzahl Beschäftigte	unter 50	50 bis 499	ab 500
Lehrgangskosten*	100%	50%	25%
Zuschuss zum Arbeitsentgelt	75%	50%	25%

Grundkompetenzmaßnahmen §81 Abs. 3 SGB III

Ziel

„Deutsch, Mathe und allgemeine Kenntnisse auffrischen und vertiefen“

Zielgruppe

Beschäftigte ohne Berufsabschluss oder „wieder ungelernete“ Beschäftigte

Qualifizierung

- Vorbereitung auf eine Maßnahme zum Erwerb eines Berufsabschlusses
- Vorbereitung einer Anpassungsqualifizierung
- Verbesserung der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit

Förderung

- 100% Lehrgangskosten
- bis 100% Arbeitsentgeltzuschuss zur Vorbereitung auf Maßnahmen zum Berufsabschluss
- alle anderen Maßnahmen → Arbeitsentgeltzuschuss gestaffelt nach Unternehmensgröße

Anzahl Beschäftigte	unter 50	50 bis 499	ab 500
Zuschuss zum Arbeitsentgelt	75%	50%	25%

Qualifizierungsgeld §82a + 82b SGBIII

Zielgruppe

Vom Strukturwandel betroffene Betriebe mit Betriebsvereinbarung zur Umqualifizierung ihrer betroffenen Hilfs-, Fach- und Führungskräfte

Qualifizierung

berufliche Weiterbildungen zur Beschäftigungssicherung

Voraussetzungen

Betrieblich

- Qualifizierungsbedarf auf Grund von Strukturwandel
- **Betriebsvereinbarung** / Tarifvertrag über
 - Bestehen des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfs (bei mind. 20% der MA)
 - Perspektiven für nachhaltige Beschäftigung
 - Inanspruchnahme Qualifizierungsgeld
- **Finanzierung** der Qualifizierung durch AG → keine Kostenbeteiligung der MA zulässig

Persönlich

- **Bestehendes, ungekündigtes** Arbeitsverhältnis
- Keine Förderung nach §82a SGB III in den letzten 4 Jahren

Maßnahme

- **Träger-Zertifizierung** nach AZAV (keine Maßnahmezertifizierung erforderlich)
- Dauer: mehr als 120 UE
- Qualifizierung geht über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassung hinaus



Förderung durch die Arbeitsagentur

- **60%** der **Nettoentgeltdifferenz**
- **67% (mit Kind)** der **Nettoentgeltdifferenz**

✓ Das Qualifizierungsgeld **kann** vom **Arbeitgeber** bis zum **Soll-Entgelt aufgestockt** werden!

✓ Antragstellung soll 3 Monate vor Beginn der Maßnahme erfolgen



Digitalisierung meistern - Strukturwandel gestalten - Perspektiven für MA

WEITER.BILDUNG! Wie können Betriebe davon profitieren?

Ihr erster Schritt: Vereinbarung eines Beratungstermins mit Ihrem AG-S!

Wir unterstützen Betriebe mit einer **Qualifizierungsberatung** und deren Beschäftigte mit der „**Berufsberatung im Erwerbsleben**“ bei Analyse des Weiterbildungsbedarfs sowie Planung, Umsetzung und Förderung von Weiterbildungen:

Analyse

- Qualifikationsstruktur der Belegschaft,
- künftiger Personalbedarf und
- dafür benötigte Weiterbildungen

Planung

- Planung Weiterbildungswege und Förderung durch die Arbeitsagentur
- Beratung der Beschäftigten Erkundungstool „New Plan“:
- Zusammenarbeit mit Bildungsträgern: ein Überblick zu Bildungsträgern und verfügbaren Maßnahmen finden →

Sucheingabe Weiterbildungsangebote

Was? (z. B. Suchbegriffe oder Weiterbildungsbezeichnung)

Umsetzung + Förderung

- Am Ende der Beratung steht ein **Weiterbildungskonzept**, das auf den Bedarf des Betriebes zugeschnitten ist.
- ggf. Zusammenführung mit Betrieben mit ähnlichem Weiterbildungsbedarf zu Qualifizierungsverbänden
- Beantragung der Weiterbildungsförderung



Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit Ihr kompetenter Partner!



So erreichen Sie uns telefonisch:

- per **Durchwahl** zu Ihrer/Ihrem persönlichen Ansprechpartner/-in
und falls nicht bekannt
- Servicrufnummer mit Routing zu Ihrem regionalen Arbeitgeber-Service

0800 4 5555 20

Im Internet finden Sie uns unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/weiterbildung-qualifizierungsoffensive/>

WEITER.BILDUNG! von Beschäftigten – Ein Überblick



	Berufsabschluss nachholen → „Helfer/-in zur Fachkraft“ – Abschlussorientierte Weiterbildung (§§ 81ff SGB III / ggf. § 16 SGB II)	Anpassungsqualifizierung → „die Tätigkeiten von morgen ausüben können“ – während Beschäftigung (§§ 82 SGB III, ggf. § 16 SGB II)		
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte ohne Berufsabschluss oder „wieder ungelernete“ Beschäftigte → Rechtsanspruch auf Förderung eines Berufsabschlusses	ALLE Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße		
vorhandene Qualifikation	Kein (verwertbarer) Berufsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R. mind. 2 Jahre zurück In den letzten 2 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen 		
Angestrebtes Maßnahme-Ziel	<u>Anerkannter Berufsabschluss</u> durch: <ul style="list-style-type: none"> Umschulung Vorbereitung auf Externenprüfung Berufsabschlussfähige Teilqualifikation (TQ) <ul style="list-style-type: none"> → TQ vor Umschulung ist möglich! → Vermittlung von Grundkompetenzen (u.a. allg. Deutsch) zur Vorbereitung 	arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht die AZAV-zertifiziert ist zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist KEINE Aufstiegsfortbildungen (nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)		
Maßnahmedauer	In der Regel: <ul style="list-style-type: none"> Umschulung in voller Ausbildungszeit oder verkürzt um 1/3 3-8 Monate zur Vorbereitung auf Externenprüfung 2-6 Monate je Modul TQ (5-8 Module) + mind. ¼ Praktikum 	<u>mehr als</u> 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten → flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning, ...), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend / ...)		
Fördermöglichkeiten durch die BA				
Unternehmensgröße	Keine Einschränkungen	unter 50 MA	50 bis 499 MA	ab 500 MA
Förderleistungen durch BA (Rest ggf. von AG)	Lehrgangskosten zu 100 %	100 %	50 % * (Ü45 / SB 100%)	25 %*
	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bis zu 100 %	75 %*	50 %*	25 %*
Zusatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Weiterbildungsprämie (1.000€ bei erfolgreicher Zwischenprüfung, 1.500€ bei Bestehen Abschlussprüfung) Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung usw. 	zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung * + 5% bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung / Tarifvertrag		

WEITER.BILDUNG! von Beschäftigten – Ein Überblick



	NEU: Qualifizierungsgeld (§ 82a SGB III)		Grundkompetenzmaßnahmen (§ 81 Abs. 3a SGB III)			
Zielgruppe	AN können bei beruflicher Weiterbildung ein Qualifizierungsgeld erhalten, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnis und • innerhalb der letzten 4 Jahre nicht nach dieser Vorschrift bereits gefördert worden ist • das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist. 	Zielgruppe	Beschäftigte ohne Berufsabschluss oder „wieder ungelernete“ Beschäftigte			
Betriebliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe im Betrieb mit mind. 20 % Betroffenheit der ArbeitnehmerInnen (bei KMU 10 % Betroffenheit) • Arbeitgeber finanziert die betriebliche Weiterbildung (Kostenübernahme durch Dritte ist zulässig) • eine Betriebsvereinbarung oder durch einen Tarifvertrag betriebsbezogen der Qualifizierungsbedarf, die damit verbundenen Perspektiven und die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes im Betrieb geregelt sind (bei Betrieben mit weniger als 10 AN reicht eine schriftliche Erklärung des AG aus) 					
Angestrebtes Maßnahme-Ziel	arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> • die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsförderungen hinausgeht • Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen Eine Förderung ist nicht möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet ist oder • wenn für die gleiche Maßnahmen Leistungen nach § 82 beantragt wurden. 	Angestrebtes Maßnahme-Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung auf eine Maßnahme zum Erwerb eines Berufsabschlusses • Vorbereitung einer Anpassungsqualifizierung • Verbesserung der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit 			
Maßnahmedauer	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert • maximal die Dauer einer Vollzeitmaßnahme nach § 180 Abs. 4 SGB III 					
Fördermöglichkeiten durch die BA						
Unternehmensgröße	Keine Einschränkungen	Unternehmensgröße	unter 50 MA	50 bis 499 MA	ab 500 MA	alle
Förderleistungen durch BA (Rest ggf. von AG)	Das Qualifizierungsgeld beträgt für Arbeitnehmer/Innen 60 Prozent des Netto-Entgelts (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 67 Prozent)	Förderleistungen durch BA	100% Lehrgangskosten			
	Qualifizierungsgeld ist vom Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmung der AN, die Qualifizierungsgeld erhalten sollen, zur Teilnahme an der Maßnahme beizufügen. Der Antrag sollte spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.	Arbeitsentgeltzuschuss	75 %	50 %	25 %	bis 100%*
Zusatzleistungen	Leistungen, die ein AG wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zahlt, werden nicht angerechnet soweit sie das Soll-Entgelt nicht übersteigen.	Zusatzleistungen	zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung			